



**Veröffentlichung des Tenors und der wesentlichen Begründung des Bescheids der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20. März 2012 über die Befreiung gemäß § 37 Abs. 1 WpÜG von den Pflichten nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG in Bezug auf die Deutsche Postbank AG, Bonn**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Bescheid vom 20. März 2012 die DB Equity S.à r.l. (nachfolgend die „Antragstellerin zu 1“) sowie die DB Valoren S.à r.l. (nachfolgend die „Antragstellerin zu 2“) (nachfolgend gemeinsam die „Antragstellerinnen“) im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der Deutsche Postbank AG von den Verpflichtungen des § 35 WpÜG befreit, die Erlangung der Kontrolle an der Deutsche Postbank AG gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG eine Angebotsunterlage zu übermitteln und diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung der Befreiung der Antragstellerinnen unter Angabe des Tenors und der wesentlichen Gründe nehmen wir wie folgt vor:

I.

Der Tenor des Bescheids lautet wie folgt:

Die Antragstellerinnen werden jeweils gemäß § 37 Abs. 1 Alt. 4 WpÜG für den Fall, dass sie infolge der Rückgewährung des Wertpapierdarlehens vom 27. Februar 2012 durch die Deutsche Bank Luxembourg, Luxembourg, am 27. März 2012 gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG die Kontrolle über die Deutsche Postbank AG, Bonn, erlangen, von den Verpflichtungen befreit, die Erlangung der Kontrolle an der Deutsche Postbank AG gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG eine Angebotsunterlage zu übermitteln und diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

II.

Die Befreiung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die Antragstellerin zu 1 ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Antragstellerin zu 2, die ihrerseits eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (nachfolgend „**Deutsche Bank**“) ist.

Die Deutsche Bank hat mit der Deutsche Post AG, Bonn (nachfolgend „**Deutsche Post**“), am 12. September 2008 (geändert durch Vereinbarung vom 14. Januar 2009) eine Vereinbarung über den Erwerb der von der Deutschen Post an der Deutsche Postbank AG (nachfolgend „**Postbank**“) gehaltenen Beteiligung geschlossen (nachfolgend „**Erwerbsvereinbarung**“).



Die aufgrund der Erwerbsvereinbarung im Jahr 2009 erworbene Beteiligung an der Postbank in Höhe von ca. 22,85 % des Grundkapitals der Postbank hat die Deutsche Bank zusammen mit den Rechten und Pflichten aus der Erwerbsvereinbarung mit Vereinbarung vom 19. Februar 2009 auf die Antragstellerin zu 1 übertragen.

Am 7. Oktober 2010 hat die Deutsche Bank ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der Postbank zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen Aktien der Postbank abgegeben. Die im Rahmen des Übernahmeangebots angedienten Aktien der Postbank hat die Deutsche Bank zusammen mit weiteren direkt gehaltenen Postbank-Aktien (insgesamt ca. 22,26 % des Grundkapitals der Postbank) am 29. Dezember 2010 auf die DB Finanz-Holding GmbH, Frankfurt am Main (nachfolgend "**DB Finanz-Holding**"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, übertragen. Die Antragstellerin zu 1 hat einen Teil ihrer Beteiligung an der Postbank (ca. 29,5 % des Grundkapitals der Postbank) am 31. Dezember 2010 / 1. Januar 2011 ebenfalls auf die DB Finanz-Holding übertragen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hielt die DB Finanz-Holding 115.704.431 Aktien der Postbank (entsprechend ca. 52,88 % des Grundkapitals der Postbank). Die Antragstellerinnen hielten (mittelbar bzw. unmittelbar) 500.000 Aktien der Postbank (entsprechend ca. 0,23 % des Grundkapitals der Postbank). Der Stimmrechtsanteil der Deutsche Bank belief sich insgesamt auf ca. 53,97 %.

Am 27. Februar 2012 hat die Antragstellerin zu 1 durch Tilgung der im Rahmen der Erwerbsvereinbarung vereinbarten Pflichtumtauschleihe 60.000.000 Aktien der Postbank (entsprechend ca. 27,42 % des Grundkapitals der Postbank) von der Deutschen Post erworben. Hier von hat die Antragstellerin zu 1 mittels eines am selben Tag vereinbarten und vollzogenen Wertpapierdarlehens 21.445.000 Aktien der Postbank (entsprechend ca. 9,80 % des Grundkapitals der Postbank) der Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg (nachfolgend "**Deutsche Bank Luxembourg**"), einer weiteren Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG, überlassen. Der entsprechende Vertrag sieht eine Rückübertragung am 27. März 2012 vor und räumt der Antragstellerin zu 1 während der Laufzeit weder Weisungsrechte noch sonstige Einflussnahmemöglichkeiten auf die Stimmrechtsausübung durch die der Deutsche Bank Luxembourg ein.

Am 28. Februar 2012 hat die Antragstellerin zu 1 durch Ausübung und Vollzug der im Rahmen der Erwerbsvereinbarung vereinbarten Verkaufsoption durch die Deutsche Post weitere ca. 12,07 % des Grundkapitals erworben. Ab diesem Zeitpunkt hält die Antragstellerin zu 1 also insgesamt 65.472.432 Aktien der Postbank (entsprechend ca. 29,92 % des Grundkapitals der Postbank).

Mit Rückübertragung der unter dem Wertpapierdarlehen vom 27. Februar 2012 der Deutsche Bank Luxembourg überlassenen Aktien wird sich die unmittelbare Beteiligung der Antrag-



stellerin zu 1 und die mittelbare Beteiligung der Antragstellerin zu 2 an der Postbank am 27. März 2012 auf 86.917.432 Aktien (entsprechend ca. 39,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) erhöhen.

Den Anträgen auf Befreiung der Antragstellerinnen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Kontrollerwerbs und zur Abgabe eines Pflichtangebots (§ 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG) wurde stattgegeben, weil sie gemäß § 37 Abs. 1 Alt. 4 WpÜG zulässig und begründet sind. Das Sachbescheidungsinteresse für eine Entscheidung vor Kontrollerlangung ist gegeben. Die Antragstellerinnen haben dargelegt, dass es wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken, die mit einer aus dem Kontrollerwerb abzuleitenden Angebotspflicht verbunden wären, von essentieller Bedeutung ist, dass die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung des Kontrollerwerbs und zur Abgabe eines Pflichtangebots vor Kontrollerlangung erfolgt.

Die Antragstellerinnen werden infolge der Rückübertragung der Postbank-Aktien unter dem Wertpapierdarlehen vom 27. Februar 2012 am 27. März 2012 die Kontrolle gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangen, da die Antragstellerin zu 1 am 27. März 2012 die Schwelle von 30 % an der Zielgesellschaft überschreiten wird. Der Antragstellerin zu 2 werden die Stimmrechte der Antragstellerin zu 1 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 6 WpÜG i.V.m. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB vollumfänglich zugerechnet.

In einer Gesamtschau der tatsächlichen Umstände ändern sich jedoch die Beteiligungsverhältnisse an der Postbank nicht, denn trotz Erhöhung des Stimmrechtsanteils der Antragstellerinnen wird die Postbank nach wie vor durch die DB Finanz-Holding GmbH und letztlich die Deutsche Bank als Konzernobergesellschaft beherrscht. Deren Stimmrechtsanteil von 53,97 % zum Zeitpunkt der Antragstellung hat sich mit Vollzug der Verkaufsoption am 28. Februar 2012 sogar auf 93,69 % erhöht und lässt damit keinen Raum für relevanten Einfluss der Antragstellerinnen auf die Zielgesellschaft, zumal die DB Finanz-Holding GmbH und die Antragstellerinnen gleichermaßen unter der einheitlichen Leitung der Deutsche Bank als Konzernobergesellschaft stehen.

Hinzu kommt, dass die für den Kontrollerwerb durch die Antragstellerinnen letztlich maßgebliche Rückgewährung des Wertpapierdarlehens vom 27. Februar 2012 durch die Deutsche Bank Luxembourg materiell einer Umstrukturierungsmaßnahme im Sinne des § 36 Nr. 3 WpÜG entspricht. Denn der Begriff der Umstrukturierung ist weit auszulegen und erfasst auch die rechtsgeschäftliche Übertragung von Aktien, die der Umsetzung einer konzerninternen Änderung der Beteiligungsstruktur dient. Die Deutsche Bank ist und bleibt auch nach Rückführung des Wertpapierdarlehens das herrschende Konzernunternehmen sowohl im Verhältnis zu den Antragstellerinnen als auch zu der übertragenden Gesellschaft Deutsche Bank Luxembourg. Auch bei einer konzerninternen Umstrukturierung der vorgetragenen Art sehen sich die außenstehenden Aktionäre keinem neuen kontrollierenden Großaktionär ge-



genüber. Vielmehr steht die Gesellschaft, welche die Kontrolle an der Zielgesellschaft erlangt, weiterhin unter der einheitlichen Leitung (§ 18 AktG) derselben Konzernobergesellschaft, vorliegend der Deutsche Bank. Die materielle Kontrollsituation bleibt somit von der Umstrukturierung unbeeinflusst.

Im Hinblick auf die Beteiligungsverhältnisse an der Zielgesellschaft entspricht die Übertragung der antragsgegenständlichen Aktien deshalb einem Ausbau der Kontrollposition der Deutsche Bank, der wegen des vorangegangenen freiwilligen Übernahmeangebots gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG privilegiert wäre. Nichts anderes kann aber gelten, wenn die Beteiligungsaufstockung aus konzerninternen Gründen unter Einbeziehung von Tochtergesellschaften strukturiert wird, die Teil der Akquisitionsstruktur gewesen sind, ohne allerdings selbst die Kontrollschwelle zu überschreiten.

§ 9 Satz 2 Nr. 1 WpÜG-Angebotsverordnung steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Der Katalog des § 9 WpÜG Angebotsverordnung entfaltet keine Sperrwirkung gegenüber der Befreiung aufgrund der Generalklausel in § 37 Abs. 1 WpÜG. Zudem ist die Interessenlage in der gesetzlichen Fallgruppe mit der vorliegenden Konstellation insofern vergleichbar, als sich die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse in der Zielgesellschaft nicht ändern.

In Anbetracht dieser Umstände überwiegt das Interesse der Antragstellerinnen an einer Befreiung von den Pflichten des § 35 WpÜG das Interesse der außenstehenden Aktionäre daran, ein Pflichtangebot zu erhalten, denn ihre Interessen werden nicht in einer nach dem Sinn und Zweck des § 35 WpÜG schutzwürdigen Weise berührt, da in materieller Hinsicht ein Kontrollwechsel nicht stattfindet.

Frankfurt am Main, 22. März 2012

**DB Valoren S.à r.l.**, 6, Avenue Pasteur, L-2310 Luxemburg (B 111379)  
**DB Equity S.à r.l.** 6, Avenue Pasteur, L-2310 Luxemburg (B 111380)